

Benutzungsordnung des Zeltplatzes Schneeberg-Zittenfelden

1.

Träger des Zeltplatzes in Zittenfelden ist der Landkreis Miltenberg. Der Zeltplatz ist eine Einrichtung der Jugendarbeit und steht vorrangig Jugendverbänden und Jugendgruppen zur Verfügung. Jugendgruppen in diesem Sinne sind Zusammenschlüsse von jungen Menschen im Alter bis zu 27 Jahren mit der Zielsetzung der Förderung der Jugendarbeit. Der Markt Schneeberg verwaltet den Zeltplatz.

2.

Benutzung

- a) Jugendgruppen und Jugendverbände aus dem Landkreis Miltenberg haben grundsätzlich ein Vorbelegungsrecht. Zur Wahrung dieses Vorranges muss die Anmeldung für das folgende Jahr bis spätestens 31. August erfolgen. Ab 01. September kann der Zeltplatz auch von auswärtigen Jugendverbänden und Jugendgruppen belegt werden.
- b) Jede Gruppe muss in ausreichender Zahl über Betreuer:innen verfügen.
- c) Bei gemischten Jugendgruppen müssen sowohl weibliche als auch männliche Betreuer dabei sein.
- d) Der Zeltplatz kann mit max. 100 Personen belegt werden. Bei kleineren Gruppen kann durch den Markt Schneeberg eine Doppel- oder Mehrfachbelegung vorgenommen werden.
- e) Eine gewerbliche Betätigung Dritter auf dem Zeltplatz bedarf der Genehmigung des Landkreises.

3.

Gebühren

Die Nutzungsgebühren betragen je Übernachtung und Teilnehmer 2,30 Euro für Jugendliche aus dem Landkreis Miltenberg und 3,30 Euro für Jugendliche von außerhalb des Landkreises.

4.

Anmeldung

- a) Jugendgruppen aus dem Landkreis Miltenberg melden sich bis spätestens 31. August für das folgende Jahr beim Markt Schneeberg an. Bei späteren Anmeldungen entfällt das Vorbelegungsrecht für Landkreisgruppen. Auswärtige Gruppen können frühestens ab 01. September eine Belegungszusage erhalten. Reservierungszusagen bzw. Absagen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Über die Belegung entscheidet der Markt Schneeberg.
- b) Die Nutzungsgebühren werden für die angemeldete Zeit und für die anwesenden Personen, mindestens jedoch für 75 % der gemeldeten Personen, erhoben, unabhängig davon, wie lange und von wieviel Teilnehmern der Zeltplatz tatsächlich benutzt wird, sofern ein Gebührenausschlag entsteht.
- c) Eine Reservierung wird unwirksam, wenn die in der Belegungsbestätigung mitgeteilten Belegungsgebühren und die Kautions nicht innerhalb der angegebenen Frist beim Markt Schneeberg eingegangen sind.
- d) Sofern nach erfolgter Reservierung die Belegung rückgängig gemacht wird bzw. Unwirksamkeit der Reservierung nach Buchstabe c) eintritt und kein anderer Benutzer

gefunden werden kann, wird als Ausfallgebühr 1/4 der nach der Anmeldung zu erwartenden Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig.

5.

Platzwart

- a) Platzwart ist Herr Theo Farrenkopf, Morretalstraße 30, 6969 Hettigenbeuern.
- b) Der Platzwart hat die Aufsicht über den Zeltplatz und übt das Hausrecht aus. Seiner Anweisung ist Folge zu leisten. Auftretende Schäden etc. sind dem Platzwart zu melden. Der Platzwart ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Platzordnung die weitere Benutzung durch Einzelpersonen oder Gruppen zu untersagen. Ist der Platzwart nicht zu erreichen, ist die Gemeinde Schneeberg zu informieren.
- c) Bei Ankunft der Gruppe wird der Leiter vom Platzwart in die Benutzung des Lagerplatzes eingewiesen. Bei Abreise wird der Zeltlagerplatz gemeinsam mit dem Platzwart abgenommen. Diese Termine sind mit dem Platzwart zu vereinbaren.

6.

Verhalten auf dem Zeltplatz

- a) Jeder Gruppe steht zum Zelten der vom Platzwart zugewiesene Bereich zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, sind für Sport und Spiel vorgesehen.
- b) Jeder Benutzer hat die Einrichtungen und das Gelände zu schonen. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden auch strafrechtlich verfolgt.
- c) Angrenzende Felder und Nutzwiesen dürfen nicht betreten werden.
- d) Die angrenzenden Wälder dürfen nicht betreten werden, auf die forststrafrechtlichen Bestimmungen (Verbot, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfall und Unrat wegzuerwerfen, zu rauchen und offenes Feuer im Wald anzuzünden) wird verwiesen.
- e) Lager- und Kochfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Die Feuer dürfen nicht unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.
- f) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsbehälter zu bringen. (Auf die getrennte Abfallentsorgung ist zu achten.)
- g) Die Sanitäreinrichtungen müssen von den Gruppen selbst sauber gehalten und gereinigt werden. Bei Mehrfachbelegung treffen die Gruppen mit dem Platzwart hierzu eine Absprache.
- h) Soweit Kraftfahrzeuge für die Durchführung des Zeltlagers notwendig sind, dürfen diese nur auf den dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
- i) Der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen ist auf dem Zeltplatz nicht zugelassen. Die Nachtruhe ist zu beachten.
- j) Bei der Abreise hat jede Gruppe ihren Platz und das Sanitärgebäude zu säubern und auch die Umgebung des Lagerplatzes von Abfällen zu reinigen.
- k) Das Angeln in der Morre ist verboten.

7.
Haftung

- a) Die Benutzung des Jugendzeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Jede Gruppe ist verpflichtet, für ihr Zeltlager eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- c) Jeder Benutzer, der einen Schadensanspruch gegen den Landkreis oder gegen eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, hat das Schadensereignis sofort dem Platzwart und anschließend der Landkreisverwaltung schriftlich mitzuteilen.

8.
Beschwerden, Anregungen

Beschwerden über den Zustand des Zeltplatzes oder über das Verhalten des Platzwartes sind an den Markt Schneeberg zu richten. Anregungen und Hinweise werden gerne entgegengenommen.

9.
Fundgegenstände

Fundgegenstände, deren Eigentümer innerhalb des Zeltlagerplatzes nicht ermittelt werden können, sind beim Platzwart abzugeben.

10.

Während der Winterzeit - vom 01. November bis Ostern des darauffolgenden Jahres bleibt der Zeltplatz geschlossen.

Ansprechpartner:

Belegung und Forstbetrieb: Markt Schneeberg, Herr Oswin Loster Tel. 09373/4297

Platzwart: Herr Theo Farrenkopf, Morretalstraße 30, 6969 Hettigenbeuern Tel. 06286 503

Träger des Zeltplatzes: Landkreis Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg Tel. 09371 501 141

Wichtige Infos

Niedergelassene Ärzte:

Rettungsdienst: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117